

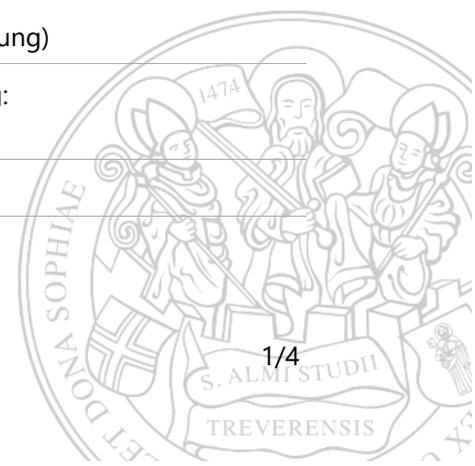
**QUALITÄTSBERICHT ZUR AKKREDITIERUNG FÜR DEN STUDIENGANG
BIOLOGIE LEHRAMT (B.ED.)**

Grunddaten zum Studiengang

<i>Studienform</i>	Lehramtsstudiengang Vollzeitstudium
<i>Regelstudienzeit</i>	6 Semester
<i>Anzahl der vergebenen ECTS-Leistungspunkte</i>	40 LP (Grundschule) 65 LP (Realschule plus) 65 LP (Gymnasium)
<i>Verantwortliche Lehreinheit</i>	Biowissenschaften
<i>Verantwortlicher Fachbereich</i>	Fachbereich VI
<i>Studiengangverantwortliche/r</i>	N.N. (bis März 2022: Dr. Benedikt Heuckmann)
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	<p>Der grundständige Studiengang Bachelor of Education Biologie ist Teil einer dreigliedrigen Ausbildung für das Lehramt. Der Bachelor of Education wird fortgesetzt mit dem Master of Education. Dieser ist Voraussetzung für den Vorbereitungsdienst (Referendariat).</p> <p>Der lehramtsbezogene Bachelorstudiengang richtet sich an Studieninteressierte, die das Lehramtsfach Biologie unterrichten und sich mit Grundlagen der biologische Teildisziplinen und deren Didaktik auseinandersetzen möchten. Seine Inhalte und Qualifikationsziele entsprechen den Vorgaben des Landes Rheinland-Pfalz (Curriculare Standards). Behandelt werden unter anderem Grundlagen der Chemie, Strukturen und Funktionen von Pflanzen und Tieren, Humanbiologie und Anthropologie, Ökologie sowie die entsprechende Fachdidaktik.</p> <p>Der Bachelor of Education Biologie wird für die Schulformen Grundschule, Realschule plus und Gymnasium angeboten. Er wird mit einem weiteren Lehramtsfach, dem Bereich Bildungswissenschaften sowie – für das Lehramt an Grundschulen – mit dem Bereich Grundschulbildung kombiniert.</p>

Grunddaten zur Akkreditierung

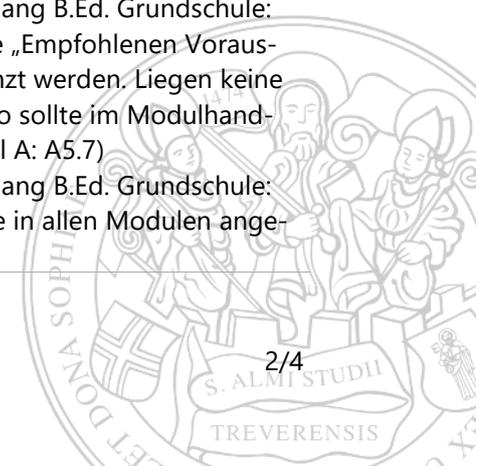
<i>Bisherige Akkreditierungen</i>	<ul style="list-style-type: none"> – 18.08.2008–30.09.2013 (Erstakkreditierung: Programmakkreditierung durch AQAS) – 27.08.2013–30.09.2020 (Reakkreditierung: Programmakkreditierung durch AQAS) – 01.04.2017–31.03.2023 (Reakkreditierung: interne Akkreditierung)
<i>Letzte Akkreditierung (Beschluss)</i>	Senatskommission für Qualitätssicherung: 03.05.2023
<i>Art</i>	Reakkreditierung



<p><i>Externe Gutachterinnen und Gutachter</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> – Prof. Dr. Thomas Scholten, Fachbereich Geowissenschaften, Eberhard-Karls-Universität Tübingen – Prof. Dr. Ute Wardenga, IFL Leibniz-Institut für Länderkunde, Universität Leipzig – Christoph Winkelkötter (Vertreter der Berufspraxis), Geschäftsführer, Gesellschaft für Wirtschafts- und Tourismusentwicklung im Landkreis Starnberg mbH – Prof. Dr. Klaudia Witte*, Institut für Biologie, Universität Siegen – Tom Yousef (studentischer Vertreter), Geographie und Geschichte Lehramt Gymnasium (Master), Philipps-Universität Marburg <p>Das für die fachlich-inhaltliche Prüfung des Studiengangs federführende Mitglied der Gruppe der externen Gutachterinnen und Gutachter ist mit (*) gekennzeichnet.</p>
<p><i>Status</i></p>	<p>akkreditiert (Auflagen erfüllt)</p>
<p><i>Beginn Akkreditierung</i></p>	<p>01.04.2023</p>
<p><i>Ende Akkreditierung</i></p>	<p>31.03.2031</p>

Umsetzung von Maßnahmen gemäß § 18 Abs. 1 der rheinland-pfälzischen Landesverordnung zur Studienakkreditierung

<p><i>Auflagen</i></p>	<p><i>Für den Studiengang Biologie Lehramt (B.Ed.) gilt im Speziellen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Auflage 1.1: Betrifft die Studiengänge B.Ed. Grundschule/Realschule Plus/Gymnasium: Für fast alle Module sind die Modulbeschreibungen in PORTA nicht vollständig und müssen ergänzt werden. (Teil A: A5.2) – Auflage 1.2: Für den Studiengang B.Ed. Grundschule sind sämtliche Angaben zu den Moduldetails im Modul BACHELORARBEIT zu ergänzen. (Teil A: A5.2) – Auflage 1.3: Es ist dringend erforderlich die Didaktikprofessur so schnell wie möglich nachhaltig durch eine engagierte Person zu besetzen. Die personelle Unterstützung und die sachlichen Ressourcen der Professur sollten an das Arbeitspensum für die qualitative fachdidaktische Betreuung der Studierenden aus den Lehramtsstudiengängen angepasst sein. (Teil B: B2.3 – B2.6) <p>Auflagenfrist: 31.01.2024</p>
<p><i>Auflagenerfüllung</i></p>	<p>Senatskommission für Qualitätssicherung: 17.07.2024 04.12.2024</p>
<p><i>Empfehlungen</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> – Empfehlung 1.1: Betrifft den Studiengang B.Ed. Grundschule: In einigen Modulen sollten jeweils die „Empfohlenen Voraussetzungen“ im Modulhandbuch ergänzt werden. Liegen keine empfohlenen Voraussetzungen vor, so sollte im Modulhandbuch ‚keine‘ eingetragen werden. (Teil A: A5.7) – Empfehlung 1.2: Betrifft den Studiengang B.Ed. Grundschule: Die Verwendbarkeit des Moduls sollte in allen Modulen angegeben werden. (Teil A: A5.8)



- Empfehlung 1.3: Es sollte ein Mobilitätsfenster im Studienplan eingefügt werden. (Teil A: 8.5)
- Empfehlung 1.4: Nach Besetzung der Didaktikprofessur wird empfohlen, die Weiterentwicklung des Curriculums voranzutreiben (Teil: B: B3.1) und
- Empfehlung 1.5: die strukturellen Rahmenbedingungen der Studiengänge zu verbessern. (Teil B: B3.2)
- Empfehlung 1.6: Es wird empfohlen im Rahmen der Überarbeitung der KMK-Standards für RP mehr Schulpraxisphasen schon zu Beginn des Studiums zu ermöglichen. (Teil B)

Weiterführende Hinweise

keine



Beschreibung des Prozesses zur Siegelvergabe

Die interne (Re-)Akkreditierung von Studiengängen erfolgt an der Universität Trier im Rahmen des peer-gestützten Evaluationsverfahrens einer Evaluationseinheit, in der Regel eines Fachbereichs. Die interne Evaluation bzw. die (Re-)Akkreditierung der Studiengänge eines Fachbereichs findet alle acht Jahre statt.

Die Regularien sehen eine schriftliche Begutachtung der Studiengangdokumente in ihrer aktuellen Fassung (Studiengangkonzept, Prüfungsordnung, Modulhandbuch, Modulübersicht und tabellarischer Studienverlaufsplan) durch externe und interne Expertinnen bzw. Experten vor. Die Begutachtung erfolgt anhand von Checklisten, sogenannten „Studiengangchecks“, mit entsprechenden Prüfkriterien, die sich auf die formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien der rheinland-pfälzischen Landesverordnung zur Studienakkreditierung beziehen.

Die beiden Prüfverfahren – der formale und der fachlich-inhaltliche Studiengangcheck – bilden gemeinsam die Grundlage für die Entscheidung über die interne (Re-)Akkreditierung eines Studiengangs durch den Senat bzw. die Senatskommission für Qualitätssicherung und für die Vergabe des Siegels des Akkreditierungsrates. Mit der Akkreditierungsentscheidung wird zugleich das Siegel des Akkreditierungsrates verliehen (für weiterführende Informationen vgl. qm.uni-trier.de).

Der Studiengang hat die Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung von Studiengängen der Universität Trier (interne Akkreditierung) erfolgreich durchlaufen. Damit wird von der Universität Trier als systemakkreditierter Hochschule zugleich das Siegel des Akkreditierungsrates verliehen.

Die Akkreditierung erfolgt gemäß Beschluss der Senatskommission für Qualitätssicherung vom 03.05.2023 und ist befristet bis zum 31.03.2031.

Trier, den 31.05.2023

Prof. Dr. Matthias Busch
Vizepräsident für Studium und Lehre



**STUDIENGANGCHECK, TEIL A: FORMALER PRÜFBOGEN FÜR DEN STUDIENGANG
BIOLOGIE LEHRAMT(B.ED. GRUNDSCHULE/REALSCHULE PLUS/GYMNASIUM)**

Prüfung durch: Désirée Joerg, QM
Datum: 30.05.2022

Anhand des nachfolgenden Prüfbogens wird bei der Einrichtung neuer Studiengänge sowie bei der Betrachtung bestehender Studiengänge im Rahmen der regelmäßig durchgeführten peergestützten Evaluationsverfahren die Einhaltung formaler Aspekte der gültigen Rahmenvorgaben gemäß Teil 3, §§ 3 bis 10 der rheinland-pfälzischen Landesverordnung zur Studienakkreditierung (HSchulQSAkkV RP) geprüft. Die formale Prüfung bildet gemeinsam mit der fachlich-inhaltlichen Prüfung die Grundlage für die interne Akkreditierung von Studiengängen der Universität Trier.

Grundlage für die formale Prüfung sind in jedem Fall die folgenden Dokumente:

- Studiengangskonzept,
- Prüfungsordnung,
- Modulhandbuch und
- Diploma Supplement.

Im Rahmen der Einrichtung eines neuen Studiengangs sind vollständige Entwürfe dieser Dokumente einzureichen; bei der Betrachtung im Rahmen eines peergestützten Evaluationsverfahrens erfolgt die Prüfung anhand der bestehenden Dokumente in der jeweils gültigen Fassung. Im letztgenannten Fall tritt als ergänzende Unterlage für die Bewertung die Dokumentation des Studiengangs im Selbstbericht des Fachbereichs hinzu.

Die im Prüfbogen aufgeführten Kriterien basieren auf

- dem [Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) vom 12. Juni 2017,
- der [rheinland-pfälzischen Landesverordnung zur Studienakkreditierung](#) (HSchulQSAkkV RP) vom 28. Juni 2018,
- dem [Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse](#), sowie
- den [Grundsätzen zur Gestaltung von Bachelor- und Masterstudiengängen](#) der Universität Trier.

Für die einzelnen Kriterien des Prüfbogens wird gemäß der folgenden Skala eine Einschätzung vorgenommen:

- (A) Kriterium erfüllt
- (B) Kriterium mit Einschränkungen erfüllt (vgl. Bemerkung)
- (C) Kriterium nicht erfüllt
- (N) Kriterium trifft nicht zu
- (K) Noch zu klären

Das Ergebnis der formalen Prüfung fließt gemäß den Leitlinien zur Einführung, Veränderung und Aufhebung von Studiengängen (Abschnitte 2.5, 3.5) und der Leitlinien zur Durchführung von peergestützten Evaluationsverfahren (Abschnitt 4) in die jeweiligen weiteren Verfahren – insbesondere die interne Akkreditierung – ein. Gegebenenfalls festgestellte Mängel sind in diesem Rahmen zu beheben.

A1 Studienstruktur und Studiendauer

	Kriterium	Bew.	Bemerkung
A1.1	Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 HSchulQSAkrV RP [Studiensstruktur und Studiendauer] . Er erfüllt insbesondere die folgenden spezifischen Kriterien der Universität Trier:	A	
A1.2	– Die Regelstudienzeit ist in der Prüfungsordnung angegeben. Sie beträgt für ein Vollzeitstudium sechs Semester für einen Bachelorstudiengang und vier Semester für einen Masterstudiengang. Für duale und weiterbildende Studiengänge können abweichende Regelstudienzeiten festgelegt werden.	A	
A1.3	– In der Prüfungsordnung ist klar angegeben, welchem Typ bzw. welchen Typen im Studiensystem der Universität Trier der jeweilige (Teil-)Studiengang angehört (Studienfach im 1-Fach-Modell, Hauptfach oder Nebenfach im 2-Fach-Modell, Fach im Lehramtsstudium).	A	

A2 Studiengangprofile

	Kriterium	Bew.	Bemerkung
A2.1	Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 HSchulQSAkrV RP [Studiengangprofile] . Er erfüllt insbesondere die folgenden spezifischen Kriterien der Universität Trier:	A	
A2.2	– Im Rahmen des Studiengangkonzeptes werden Qualifikationsziele formuliert, die fachliche und überfachliche Aspekte umfassen. Sie beziehen sich insbesondere auf die Bereiche wissenschaftliche Befähigung, Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung.	A	
A2.3	– Nur für Masterstudiengänge: Für den Studiengang ist ein Profiltyp in Studiengangkonzept und Prüfungsordnung explizit ausgewiesen.	N	
A2.4	– Nur für Masterstudiengänge: Studiengangkonzept und Prüfungsordnung legen fest, ob es sich um einen konsekutiven oder weiterbildenden Studiengang handelt.	N	

A2.5	– Die Studiengangdokumente sehen eine Abschlussarbeit (Bachelor- oder Masterarbeit) vor.	A
-------------	--	----------

A3 *Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten*

	<i>Kriterium</i>	<i>Bew.</i>	<i>Bemerkung</i>
A3.1	Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 HSchulQSAkrV RP [Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten] . Er erfüllt insbesondere die folgenden spezifischen Kriterien der Universität Trier:	A	
A3.2	– Nur für Masterstudiengänge: Die Prüfungsordnung legt Zugangsvoraussetzungen – und gegebenenfalls ein adäquates Auswahlverfahren – für den Studiengang fest.	N	

A4 *Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen*

	<i>Kriterium</i>	<i>Bew.</i>	<i>Bemerkung</i>
A4.1	Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 HSchulQSAkrV RP [Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen] . Er erfüllt insbesondere die folgenden spezifischen Kriterien der Universität Trier:	A	
A4.2	– Für den erfolgreich abgeschlossenen Studiengang wird ein für die jeweilige Fächergruppe vorgesehener Abschlussgrad verliehen.	A	
A4.3	– Mit dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgestellt, für das ein studienangangspezifisches Muster vorliegt.	A	

A5 Modularisierung

	Kriterium	Bew.	Bemerkung
A5.1	Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 HSchulQSAkrV RP [Modularisierung] . Er erfüllt insbesondere die folgenden spezifischen Kriterien der Universität Trier:	C	Siehe einzelne Prüfkriterien dieses Abschnitts
A5.2	– Für den Studiengang liegt ein Modulhandbuch vor, in dem alle in der Prüfungsordnung vorgesehenen Module vollständig und widerspruchsfrei beschrieben sind.	C	Betrifft Die Studiengänge B.Ed. Grundschule/Realschule Plus/Gymnasium: Für fast alle Module sind die Modulbeschreibungen in PORTA nicht vollständig und müssen ergänzt werden. Dies betrifft insb. die Angaben bzgl. der Modulauern, der Angebotshäufigkeit sowie des Workloads (Präsenz-/Selbststudium und Arbeitsaufwand gesamt) zu ergänzen. Darüber hinaus sind die Angaben der zu erbringenden Studienleistung und der Literatur zu ergänzen. Für den Studiengang B.Ed. Grundschule sind sämtliche Angaben zu den Moduldetails im Modul BACHELORARBEIT zu ergänzen.
A5.3	– Alle Module sind derart aufgebaut, dass sie in der Regel in einem Semester, in begründeten Fällen in höchstens zwei Semestern abgeschlossen werden können.	C	S. Prüfkriterium A5.2.
A5.4	– Für jedes Modul ist sichergestellt, dass es in einem regelmäßigen Turnus (semesterweise oder jährlich) angeboten wird.	C	S. Prüfkriterium A5.2.
A5.5	– Jedes Modul besteht aus mindestens zwei Lehrveranstaltungen.	A	
A5.6	– Die im Modul eingesetzten Lehr- und Lernformen (z.B. Vorlesung, Seminar, Übung, Selbststudium) sind in der Modulbeschreibung angegeben.	A	
A5.7	– Unter den (Zugangs-)Voraussetzungen sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden benannt.	B	S. Prüfkriterium A5.2. Betrifft den Studiengang B.Ed. Grundschule: In einigen Modulen sollten jeweils die „Empfohlenen Voraussetzungen“ im Modulhandbuch ergänzt werden. Liegen keine empfohlenen Voraussetzungen vor, so sollte im Modulhandbuch ‚keine‘ eingetragen werden. Dies betrifft u.a. die Module: HUMANBIOLOGIE UND ANTRHROPOLOGIE sowie

A5.8 – Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist dargestellt, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit das Modul zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist.

A5.9 – Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten ist präzise und nachvollziehbar definiert, wie das Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer). Diese Angabe stimmt mit der Prüfungsordnung überein.

ÖKOLOGIE, BIODIVERSITÄT UND EVOLUTION und PHYSIOLOGIE DER PFLANZEN.

B Betrifft den Studiengang B.Ed. Grundschule: Die Verwendbarkeit des Moduls sollte in allen Modulen angegeben werden.

A

A6 Leistungspunktesystem

	Kriterium	Bew.	Bemerkung
A6.1	Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 HSchulQSAkrV RP [Leistungspunktesystem] . Er erfüllt insbesondere die folgenden spezifischen Kriterien der Universität Trier:	C	Siehe einzelne Prüfkriterien dieses Abschnitts.
A6.2	– Jedem Modul sind Leistungspunkte zugeordnet, die auf einer plausiblen Angabe des Arbeitsaufwandes der Studierenden basieren. Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden.	C	S. Prüfkriterium A5.2.
A6.3	– Für den Abschluss des (Teil-)Studiengangs ist – je nach gewähltem Typ im Studiensystem der Universität Trier – (mindestens) die entsprechend vorgesehene Leistungspunktezahl zu erwerben.	A	
A6.4	– Die zu erwerbenden Leistungspunkte pro Semester entsprechen der Normleistungspunkteverteilung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Trier.	A	
A6.5	– Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 12 Leistungspunkte und für die Masterarbeit 24 bis 30 Leistungspunkte. Für Lehramtsstudiengänge gelten abweichende Umfänge.	C	S. Prüfkriterium A5.2.
A6.6	– In der Regel werden in jedem Modul – mit Ausnahme der Abschlussarbeit – 10 Leistungspunkte vergeben. Es müssen mindestens 5 Leistungspunkte vergeben werden.	A	
A6.7	– Importierte Module besitzen einen Umfang von in der Regel 10 Leistungspunkten.	N	

A7 Prüfungen und Benotung

	Kriterium	Bew.	Bemerkung
	Der Studiengang erfüllt die folgenden spezifischen Kriterien der Universität Trier:		
A7.1	– Jedes Modul – mit Ausnahme von Modulen, die Praktika oder sonstige Praxisanteile beinhalten – schließt in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab.	A	
A7.2	– Im Rahmen des Curriculums sind unterschiedliche Prüfungsarten vorgesehen.	A	
A7.3	– Für jedes Modul – mit Ausnahme von Modulen, die Praktika oder sonstige Praxisanteile beinhalten – erfolgt eine Benotung.	A	
A7.4	– Alle Modulendnoten finden bei der Berechnung der Abschlussnote des Studiengangs Berücksichtigung. Hiervon ausgenommen werden können in Bachelorstudiengängen bis zu 30 Leistungspunkte (B.A., B.Sc.) bzw. 20 Leistungspunkte (B.Ed.), in Masterstudiengängen bis zu 20 Leistungspunkte (M.A., M.Sc.) bzw. 10 Leistungspunkte (M.Ed.).	A	

A8 Praxisbezug und Mobilität

	Kriterium	Bew.	Bemerkung
	Der Studiengang erfüllt die folgenden spezifischen Kriterien der Universität Trier:		
A8.1	– Im Rahmen des Studiengangskonzepts werden mögliche Berufsfelder für die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs benannt.	A	
A8.2	– Der Studiengang sieht Gelegenheiten zur beruflichen Orientierung der Studierenden vor.	A	
A8.3	– Im Curriculum vorgesehene Praxisanteile sind so ausgestaltet, dass Leistungspunkte erworben werden können.	A	
A8.4	– Es existiert ein Konzept zur Überprüfung des Kompetenzerwerbs im Rahmen vorgesehener Praxisanteile.	A	
A8.5	– Im Studienplan ist ein Mobilitätsfenster ausgewiesen, das Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen soll.	K	Es sollte ein Mobilitätsfenster im Studienplan eingefügt werden.

A9 Curriculare Standards für lehrerinnen- und lehrerbildende Studiengänge (nur wenn einschlägig)

	Kriterium	Bew.	Bemerkung
A9.1	Nur wenn einschlägig: Der Studiengang entspricht in formaler Hinsicht den curricularen Standards des Landes Rheinland-Pfalz für lehramtsbezogene Bachelor- und Masterstudiengänge.	A	

A10 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (nur wenn einschlägig)

	Kriterium	Bew.	Bemerkung
A10.1	Nur wenn einschlägig: Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 9 HSchulQSAkrV RP [Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen] .	N	

A11 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (nur wenn einschlägig)

	Kriterium	Bew.	Bemerkung
A11.1	Nur wenn einschlägig: Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 10 HSchulQSAkrV RP [Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme] .	N	

A12 Organisation, Information und Beratung

	Kriterium	Bew.	Bemerkung
	Der Studiengang erfüllt die folgenden spezifischen Kriterien der Universität Trier:		
A12.1	– Für den Studiengang ist eine Studiengangverantwortliche oder ein Studiengangverantwortlicher benannt.	A	
A12.2	– Für den Studiengang ist eine fachspezifische Studienberaterin oder ein fachspezifischer Studienberater benannt.	A	
A12.3	– Für den Studiengang ist eine Ansprechpartnerin oder ein Ansprechpartner für studentische Austauschprogramme bzw. Auslandsaufenthalte benannt.	A	
A12.4	– Für jedes Modul des Studiengangs ist eine Modulverantwortliche oder ein Modulverantwortlicher benannt.	A	
A12.5	– Nur für bereits bestehende Studiengänge: Die Prüfungsordnung und alle weiteren Studiengangdokumente sind	A	

A12.6	auf der Homepage der Universität veröffentlicht. – Alle vorgesehenen Kooperationen sind beschrieben und die zugrunde liegenden Vereinbarungen sind dokumentiert.	N
--------------	---	----------

Erfüllung der formalen Kriterien für die Akkreditierung:

Die formalen Kriterien sind mit Einschränkungen erfüllt.

Vorgeschlagene Auflagen und Empfehlungen:

Es werden folgende Auflagen vorgeschlagen:

- Auflage 1: Betrifft die Studiengänge B.Ed. Grundschule/Realschule Plus/Gymnasium: Für fast alle Module sind die Modulbeschreibungen in PORTA nicht vollständig und müssen ergänzt werden. (A5.2)
- Auflage 2 Für den Studiengang B.Ed. Grundschule sind sämtliche Angaben zu den Moduldetails im Modul BACHELORARBEIT zu ergänzen. (A5.2)

Es werden folgende Empfehlungen ausgesprochen:

- Empfehlung 1: Betrifft den Studiengang B.Ed. Grundschule: In einigen Modulen sollten jeweils die „Empfohlenen Voraussetzungen“ im Modulhandbuch ergänzt werden. Liegen keine empfohlenen Voraussetzungen vor, so sollte im Modulhandbuch ‚keine‘ eingetragen werden. (A5.7)
- Empfehlung 2: Betrifft den Studiengang B.Ed. Grundschule: Die Verwendbarkeit des Moduls sollte in allen Modulen angegeben werden. (A5.8)
- Empfehlung 3: Es sollte ein Mobilitätsfenster im Studienplan eingefügt werden. (A8.5)

STUDIENGANGCHECK, TEIL B: FACHLICH-INHALTLICHER PRÜFBOGEN FÜR DEN STUDIENGANG BIOLOGIE LEHRAMT (B.ED. GRUNDSCHULE/REALSCHULE PLUS/GYMNASIUM)

Begutachtung durch: Prof. Dr. Thomas Scholten, Eberhard-Karls-Universität Tübingen, Fachbereich Geowissenschaften; Prof. Dr. Ute Wardenga, Universität Leipzig, IFL Leibniz-Institut für Länderkunde; Christoph Winkelkötter, Gesellschaft für Wirtschafts- und Tourismusentwicklung im Landkreis Starnberg mbH (Vertreter der Berufspraxis); Prof. Dr. Klaudia Witte, Universität Siegen, Institut für Biologie; Tom Yousef, Philipps-Universität Marburg (studentischer Vertreter)
[unterstrichen: federführende Gutachterin]
Datum: 15.12.2022

Anhand des nachfolgenden Prüfbogens wird bei der Einrichtung neuer Studiengänge sowie bei der Betrachtung bestehender Studiengänge im Rahmen der regelmäßig durchgeführten peergestützten Evaluationsverfahren die Einhaltung fachlich-inhaltlicher Aspekte der gültigen Rahmenvorgaben gemäß Teil 3, §§ 11 bis 20 der rheinland-pfälzischen Landesverordnung zur Studienakkreditierung (HSchulQSAkrV RP) geprüft. Die fachlich-inhaltliche Prüfung bildet gemeinsam mit der formalen Prüfung die Grundlage für die interne Akkreditierung von Studiengängen der Universität Trier.

Grundlage für die fachlich-inhaltliche Prüfung sind in jedem Fall die folgenden Dokumente:

- Studiengangskonzept,
- Prüfungsordnung,
- Modulhandbuch und
- Diploma Supplement.

Im Rahmen der Einrichtung eines neuen Studiengangs sind vollständige Entwürfe dieser Dokumente einzureichen; bei der Betrachtung im Rahmen eines peergestützten Evaluationsverfahrens erfolgt die Prüfung anhand der bestehenden Dokumente in der jeweils gültigen Fassung. Im letztgenannten Fall treten als ergänzende Unterlagen für die Bewertung hinzu: die Dokumentation des Studiengangs im Selbstbericht des Fachbereichs; die Ergebnisse empirischer Erhebungen unter Studierenden, Absolventinnen und Absolventen sowie Lehrenden des Studiengangs; Erkenntnisse im Rahmen der Begehung des Fachbereichs (Leitlinien zur Durchführung von peergestützten Evaluationsverfahren, Abschnitt 3.5); Ergebnisse vorangegangener Akkreditierungen.

Die im Prüfbogen aufgeführten Kriterien basieren auf

- dem [Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) vom 12. Juni 2017,
- der [rheinland-pfälzischen Landesverordnung zur Studienakkreditierung](#) (HSchulQSAkrV RP) vom 28. Juni 2018,
- dem [Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse](#), sowie
- den [Grundsätzen zur Gestaltung von Bachelor- und Masterstudiengängen](#) der Universität Trier.

Für die einzelnen Kriterien des Prüfbogens wird gemäß der folgenden Skala eine Einschätzung vorgenommen:

- (A) Kriterium erfüllt
- (B) Kriterium mit Einschränkungen erfüllt (vgl. Bemerkung)
- (C) Kriterium nicht erfüllt
- (N) Kriterium trifft nicht zu
- (K) Noch zu klären

Das Ergebnis der fachlich-inhaltlichen Prüfung fließt gemäß der Leitlinien zur Einführung, Veränderung und Aufhebung von Studiengängen (Abschnitte 2.5, 3.5) und der Leitlinien zur Durchführung von peergestützten Evaluationsverfahren (Abschnitt 4) in die jeweiligen weiteren Verfahren – insbesondere die interne Akkreditierung – ein. Gegebenenfalls festgestellte Mängel sind in diesem Rahmen zu beheben.

B1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

	<i>Kriterium</i>	<i>Bew.</i>	<i>Bemerkung</i>
B1.1	Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 HSchulQSAkrV RP [Qualifikationsziele und Abschlussniveau] .	A	

B2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

	<i>Kriterium</i>	<i>Bew.</i>	<i>Bemerkung</i>
B2.1	Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 HSchulQSAkrV RP [schlüssiges Studiengangskonzept und adäquates Curriculum] .	A	
B2.2	Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 HSchulQSAkrV RP [Förderung der studentischen Mobilität] .	A	
B2.3	Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 HSchulQSAkrV RP [Lehrpersonal] .	C	Seit einigen Jahren ist die Professur Didaktik der Biologie nicht oder nur vertretungsweise besetzt, obwohl die Lehramtsstudierenden den Hauptanteil der Studierenden im Fachbereich VI ausmachen. Der Studiengang entspricht zurzeit daher nicht den Anforderungen gemäß §12.
B2.4	Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 HSchulQSAkrV RP [Ressourcenausstattung] .	C	Durch die nichtbesetzte Didaktikprofessur fehlen Ressourcen für die Lehramtsstudiengänge.
B2.5	Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 HSchulQSAkrV RP [Prüfungen und Prüfungsarten] .	C	Durch die nichtbesetzte Didaktikprofessur mangelt es den Studierenden an Möglichkeiten die Prüfungen und Abschlussarbeiten in der Regelstudienzeit zu absolvieren.
B2.6	Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 HSchulQSAkrV RP [Studierbarkeit] .	C	Durch die nichtbesetzte Didaktikprofessur mangelt es den Studierenden an Möglichkeiten das Studium in der Regelstudienzeit zu absolvieren.
B2.7	Nur wenn einschlägig: Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 HSchulQSAkrV RP [besonderer Profilan-spruch] .	N	

B3 Fachlich-inhaltliche Gestaltung

	<i>Kriterium</i>	<i>Bew.</i>	<i>Bemerkung</i>
--	------------------	-------------	------------------

B3.1	Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 HSchulQSAkrV RP [Aktualität, Angemessenheit und Weiterentwicklung des Curriculums] .	B	Da die Didaktikprofessur nicht oder nur vertretungsweise besetzt ist, ist die fachliche und didaktische Weiterentwicklung zurzeit nicht gegeben.
B3.2	Nur wenn einschlägig: Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 2 HSchulQSAkrV RP [Berücksichtigung der strukturellen Vorgaben für lehrerinnen- und lehrerbildende Studiengänge] .	B	Da die Didaktikprofessur nicht oder nur vertretungsweise besetzt ist, sind die strukturellen Vorgaben nur bedingt erfüllt.
B3.3	Nur wenn einschlägig: Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 3 HSchulQSAkrV RP [Bestandteile des Studiums und Differenzierung der Abschlüsse bei lehrerinnen- und lehrerbildenden Studiengängen] .	A	
B3.4	Nur wenn einschlägig: Der Studiengang entspricht in fachlich-inhaltlicher Sicht den curricularen Standards des Landes Rheinland-Pfalz für lehramtsbezogene Bachelor- und Masterstudiengänge [curriculare Standards] .	A	

B4 *Studienerfolg*

	<i>Kriterium</i>	<i>Bew.</i>	<i>Bemerkung</i>
B4.1	Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 HSchulQSAkrV RP [Monitoring und Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs] .	A	

B5 *Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich*

	<i>Kriterium</i>	<i>Bew.</i>	<i>Bemerkung</i>
B5.1	Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 HSchulQSAkrV RP [Umsetzung von Konzepten zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich auf Studiengangebene] .	A	

B6 *Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (nur wenn einschlägig)*

	<i>Kriterium</i>	<i>Bew.</i>	<i>Bemerkung</i>
B6.1	Nur wenn einschlägig: Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 16 HSchulQSAkrV RP [Regelungen für Joint-Degree-Programme] .	N	

B7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (nur wenn einschlägig)

	<i>Kriterium</i>	<i>Bew.</i>	<i>Bemerkung</i>
B7.1	Nur wenn einschlägig: Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 19 HSchulQSAkkvV RP [Maßgaben für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen] .	N	

B8 Hochschulische Kooperationen (nur wenn einschlägig)

	<i>Kriterium</i>	<i>Bew.</i>	<i>Bemerkung</i>
B8.1	Nur wenn einschlägig: Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 20 HSchulQSAkkvV RP [Maßgaben für hochschulische Kooperationen] .	N	

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Studiengangs:

Im Fachbereich VI wird ein Bachelor-Lehramtsstudiengang mit lehramtsübergreifenden und lehramtsspezifischen Inhalten angeboten: für die Grundschule sowie für Gymnasium und Realschule Plus. Die Qualität des Studiengangs leidet zurzeit unter der nichtbesetzten bzw. nur vertretungsweise besetzten Didaktikprofessur.

Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien für die Akkreditierung:

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind erfüllt.

Vorgeschlagene Auflagen und Empfehlungen (sofern zutreffend):

Es werden folgende Auflagen vorgeschlagen:

- Auflage 1: Es ist dringend erforderlich die Didaktikprofessur so schnell wie möglich nachhaltig durch eine engagierte Person zu besetzen. Die personelle Unterstützung und die sachlichen Ressourcen der Professur sollten an das Arbeitspensum für die qualitative fachdidaktische Betreuung der Studierenden aus den Lehramtsstudiengängen angepasst sein. (B2.3 – B2.6)

Es werden folgende Empfehlungen ausgesprochen:

- Empfehlung 1: Nach Besetzung der Didaktikprofessur wird empfohlen, die Weiterentwicklung des Curriculums voranzutreiben (B3.1) und
- Empfehlung 2: die strukturellen Rahmenbedingungen der Studiengänge zu verbessern. (B3.2)
- Empfehlung 3: Es wird empfohlen im Rahmen der Überarbeitung der KMK-Standards für RP mehr Schulpraxisphasen schon zu Beginn des Studiums zu ermöglichen.

ANHANG: EINSCHLÄGIGE AUSZÜGE DER RHEINLAND-PFÄLZISCHEN LANDESVERORDNUNG ZUR STUDIENAKKREDITIERUNG

[Kriterium B1.1]

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis/Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangkonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

§ 12 Schlüssiges Studiengangkonzept und adäquate Umsetzung

[Kriterium B2.1]

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5: (1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangkonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Kriterium B2.2]

§ 12 Abs. 1 Satz 4: ⁴Es [das Studiengangkonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Kriterium B2.3]

§ 12 Abs. 2: (2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Kriterium B2.4]

§ 12 Abs. 3: (3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Kriterium B2.5]

§ 12 Abs. 4: (4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Kriterium B2.6]

§ 12 Abs. 5: (5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere 1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb, 2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen, 3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und 4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Kriterium B2.7]

§ 12 Abs. 6: (6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**[Kriterium B3.1]**

§ 13 Abs. 1: (1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Kriterium B3.2]

§ 13 Abs. 2: (2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

[Kriterium B3.3]

§ 13 Abs. 3: (3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob 1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig), 2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und 3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Kriterium B4.1]**§ 14 Studienerfolg**

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Kriterium B5.1]**§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Kriterium B6.1]**§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt: 1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen. 2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden. 3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt. 4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt. 5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Kriterium B7.1]**§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Kriterium B8.1]**§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangkonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangkonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

Daten und Kennzahlen zum Studiengang

1 Daten bezogen auf alle Studiengänge der Facheinheit Fachdidaktische Lehr-/Lernforschung

Betreuungsrelation

	WiSe 19/20	WiSe 20/21	WiSe 21/22
Studienfälle (inkl. auslaufende Stdg.)	610	667	708
Professor*innen	1	1	2
Lehrkräfte	1,25	1,25	3,5
Studienfälle/Professor*in	610	667	354
Studienfälle/Lehrkräfte	488	533,6	202,29

Bestandene Abschlussprüfungen

	2018 ges.	2019 ges.	2020 ges.
Lehramt (B.Ed. Rs+/Gym)	40	39	50
– durchschnittliche Studiendauer (Sem.)	8,4	8,7	8,3
Lehramt (M.Ed. Gym)	62	40	23
– durchschnittliche Studiendauer (Sem.)	5,1	5,9	5,4
Lehramt (Staatsexamen)	1	1	k.A.
– durchschnittliche Studiendauer (Sem.)	k.A.	k.A.	k.A.
Absolvent*innen/Professor*in	k.A.	80	73

2 Daten bezogen auf den Studiengang Biologie Lehramt (B.Ed.)

Eingeschriebene Studierende (Studienfälle)

	WiSe 2016/17 ges.	WiSe 2017/18 ges.	WiSe 2018/19 ges.	WiSe 2019/20 ges.	WiSe 2020/21 ges.
Gesamtzahl	141	163	191	227	240
– davon in der Regelstudienzeit	103	132	154	177	181

Studierende (Studienfälle) nach Studienjahr im Wintersemester 2021/22

	1./2. Fachsem. ges.	3./4. Fachsem. ges.	5./6. Fachsem. ges.	≥ 7. Fachsem. ges.	Alle Semester. ges.
Gesamtzahl	70	56	46	75	247